



Allgemeine Mandatsbedingungen (AMB)

I. Geltungsbereich

Die Mandatsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Rechtsanwaltskanzlei und dem Mandanten, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart und schriftlich bestätigt worden. Soweit der Mandant AGB verwendet, sind die Vertragsparteien einig, dass diese im Hinblick auf die Besonderheiten des Mandatsverhältnisses keine Anwendung finden.

II. Mandatsverhältnis

(1) Ein Mandatsverhältnis entsteht nicht durch die unaufgeforderte Zusendung von Unterlagen oder durch die Auftragserteilung. Bei Mandatsanfragen macht die Rechtsanwaltskanzlei ein Angebot über den im Einzelfall zu erbringenden Leistungsumfang für die Tätigkeit. Bei Annahme durch den Mandanten (z. B. mündlich, per Mail oder Fax) kommt das Mandat zustande.

(2) Gegenstand des Mandatsverhältnisses ist die im Einzelfall vereinbarte anwaltliche Tätigkeit, nicht die Erzielung eines rechtlichen und / oder wirtschaftlichen Erfolges. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt eine Mandatsbearbeitung auf Grundlage des geltenden Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerliche Beratung wird nur dann geschuldet, wenn dies im Auftrag ausdrücklich aufgenommen wird.

(3) Die Rechtsanwaltskanzlei ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was im Rahmen des Mandats anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht dem Rechtsanwalt auch ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

(4) Der Mandant unterrichtet vollständig und umfassend die Rechtsanwaltskanzlei über den Sachverhalt und stellt ihm zur Bearbeitung des Mandates alle notwendigen und bedeutsamen Informationen rechtzeitig zur Verfügung. Dies gilt auch für Umstände, die sich während der Mandatsbearbeitung ändern.

Die Rechtsanwaltskanzlei darf den Angaben des Mandanten stets glauben und muss keine eigenen Nachforschungen anstellen.

(5) Der Mandant hat die Rechtsanwaltskanzlei außerdem zu unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

(6) Der Mandant verpflichtet sich, die ihm überlassenen Briefe und Schriftsätze der Rechtsanwaltskanzlei stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin zu prüfen, ob die darin enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

(7) Der Mandant verpflichtet sich, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Rechtsanwaltskanzlei mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen, soweit das Mandat davon betroffen ist.

(8) Soweit die Rechtsanwaltskanzlei auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird sie von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

(9) Die Haftung der Rechtsanwaltskanzlei bestimmt sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Zuständige Aufsichtsbehörde für Herrn Rechtsanwalt Christoph Eisel ist die Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln). Die Vermögensschaden Haftpflichtversicherung der Rechtsanwaltskanzlei ist: Markel Insurance SE - Sophienstr. 26 - 80333 München

(10) Für die Rechtsanwaltskanzlei gelten die folgenden berufsrechtlichen Gebühren- und Berufsordnungen:

- BRAO-Bundesrechtsanwaltsordnung
- BORA- Berufsordnung für Rechtsanwälte
- RVG – Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union.

Die vorstehenden Regelungen können auf der Webseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter <https://www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/> abgerufen werden.

(11) Das Mandatsverhältnis endet durch Erledigung des Auftrages oder durch Kündigung. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, das Mandatsverhältnis jederzeit zu kündigen. In jedem Fall der Kündigung bleibt die Pflicht zu Vergütung der Rechtsanwälte bestehen. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für die Rechtsanwaltskanzlei insbesondere dann vor, wenn der Mandant zahlungsunfähig wird oder ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten nicht mehr möglich ist. Eine Kündigung zur Unzeit durch die Rechtsanwaltskanzlei ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Mandant die Kündigung selbst verursacht und eine Fortführung unzumutbar ist oder eine angemessene Vergütung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften abgelehnt wird. Bei Bestehen prozessrechtlicher Regeln für eine Verpflichtung der Rechtsanwaltskanzlei auch nach Mandatsende, werden die Rechtsanwälte im Rahmen des vermuteten Interesses des ehemaligen Mandanten weiter tätig. Die anfallende Vergütung schuldet der Mandant nach den gesetzlichen Vergütungsregeln unabhängig von der Vergütung im Rahmen des Mandates.

III. Widerrufsrecht für Verbraucher bei Fernabsatzverträgen.

Das Widerrufsrechtsrecht gilt ausschließlich für Verbraucher, welche das Mandatsverhältnis unter ausschließlicher Nutzung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen haben. Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

IV. Vergütung

(1) Der Rechtsanwaltskanzlei steht für das übernommene Mandat eine vom Mandanten zu leistende Vergütung zu, es sei denn, es wird ein Beratungshilfeschein vorgelegt oder es ist Prozesskostenhilfe bewilligt worden. Ohne Vergütungsvereinbarung bestimmt sich die Rechtsanwaltsvergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) auf Grundlage des Gegenstandswertes / Streitwertes. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Vergütungsvereinbarung

- die gesetzlichen Gebühren hiermit im Einzelfall überschritten sein können,
- eine Rechtsschutzversicherung nur die gesetzliche Vergütung abdeckt und die im Einzelfall darüberhinausgehende Vergütung des Rechtsanwaltes in jedem Fall vom Mandanten getragen werden muss,
- ein Kostenerstattungsanspruch gegen die Staatskasse nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren nach dem RVG entstehen kann, die darüberhinausgehenden Gebühren aufgrund dieser Vereinbarung in jedem Fall vom Mandanten getragen werden müssen.

(2) Die Bestimmung des Gegenstandswertes / Streitwertes in außergerichtlichen Angelegenheiten obliegt der Kanzlei unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen und vorherrschenden Rechtsprechung. Kann der Gegenstandswert in Ermangelung genügender Anhaltspunkte für eine Schätzung nicht bestimmt werden, ist der Gegenstandswert mit 5.000,00 EUR, nach Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht über 5.000,00 EUR zu bestimmen (sog. zivilrechtlicher Auffangstreitwert- § 23 Abs. 3 RVG). In derselben Angelegenheit werden die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet.

(3) Die Einholung einer Deckungszusage oder die weitere Kommunikation mit dem Rechtsschutzversicherer ist von der Rechtsanwaltskanzlei grundsätzlich nicht geschuldet. Wird die Rechtsanwaltskanzlei dennoch damit beauftragt, können hierdurch Kosten ausgelöst werden, welche vom Mandanten zu tragen sind.

V. Gebührenvorschuss

Die Rechtsanwaltskanzlei ist nach § 9 RVG berechtigt, von dem Mandanten für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern. Die Kanzlei kann die Aufnahme und Fortsetzung des Mandates von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

VI. Datenverarbeitung

Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt zum Zwecke der zeitgemäßen und effektiven Mandatsbearbeitung sich elektronischer Kommunikationsmittel zu bedienen. Dies betrifft sowohl die Kommunikation zwischen Anwaltskanzlei und Mandant als auch zwischen Anwaltskanzlei und Dritten, wie Behörden, Versicherungen, Gerichten usw. Gegenstand dieser Kommunikation können Daten, die dem Mandatsgeheimnis unterliegen, oder besonderer Arten (§ 3 Abs. 9 BDSG) sein. Mit dem Abschluss des Anwaltsvertrages erklärt sich Mandant mit der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden.

VII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Soweit der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, gilt als Gerichtsstand Köln als vereinbart, ebenso wie als Erfüllungsort. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung höherrangigen europäischen Rechtes.

VIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.